



Datum: 25.04.2013

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	Sachbearb.: Herr Beste
----------------	---	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Bauleitplanung	
Amt für Stadtentwicklung/Klimaschutz	

gesehen:	I	II	III

TOP: 30. Änderung des Flächennutzungsplanes
Änderung von "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sonstiges Sondergebiet -
Besondere Zweckbestimmung: Biogasanlage", Ortsteil Ebbinghof
(im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungspla-
nes Nr. 154 "Biogasanlage Ebbinghof")
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss schlägt der Stadtvertretung Schmallenberg folgende Beschlussfassung vor:

Für den im Übersichtsplan zur VwVorlage abgegrenzten Bereich im südöstlichen Anschluss an die Ortslage Ebbinghof wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschluss zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Wesentliches Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Zulässigkeit einer erhöhten Biogasproduktion am vorhandenen Standort (ohne größere bauliche Erweiterungsmaßnahmen) durch verbindliche Bauleitplanung.

Erforderlich ist die Umwandlung der im Plangebiet bisher dargestellten "Fläche für die Landwirtschaft" in "Sonstiges Sondergebiet – Besondere Zweckbestimmung: Biogasanlage".

Die 30. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur räumlich deckungsgleichen Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 154 "Biogasanlage Ebbinghof" durchgeführt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die im südöstlichen Anschluss an die Ortslage Ebbinghof seit 2009 betriebene Biogasanlage basiert baugenehmigungsrechtlich auf dem § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.

Sie fällt unter den Privilegierungstatbestand von derartigen Anlagen, die im unmittelbaren – funktionalen wie räumlichen – Bezug zu einem landwirtschaftlichen Basisbetrieb stehen.

Zum Schutz des Außenbereichs wird die Privilegierung im genannten Paragraphen auf Anlagen beschränkt, die zum einen eine Feuerungswärmeleistung von 2,0 Megawatt nicht überschreiten und deren Erzeugungskapazität von Biogas zum anderen max. 2,3 Millionen Kubikmeter Biogas pro Jahr beträgt.

In der derzeitigen Konfiguration ist die Anlage auf die Erzeugungsleistung von max. 2,29 Mio. m³ ausgelegt, bewegt sich im Hinblick auf die bestehende Genehmigung bzw. rechtliche Grundlage also am Rande des Möglichen.

Bedingt durch günstige Rahmenbedingungen, namentlich das vorhandene Angebot an Einsatzstoffen und zusätzliche Möglichkeiten der Stromerzeugung und des Wärmeabsatzes, möchte der Betreiber zeitnah die Produktionskapazität an Biogas deutlich erhöhen. Dabei ist diese Steigerung ohne wesentliche bauliche Erweiterung der bestehenden Anlage möglich und vorgesehen.

Mit Überschreitung der genannten Schwellengröße von max. 2,3 Mio. m³ ist für die Genehmigungsfähigkeit des Anlagenbetriebes eine geänderte baurechtliche Grundlage zu schaffen. Erforderlich ist kommunale Bauleitplanung, die auf Basis eines Bebauungsplanes dem Betrieb eine höhere Gasproduktion bzw. -kapazität einräumt. Im Hinblick auf die im Plan notwendige Konkretisierung der zulässigen Art der baulichen Nutzung ist in diesem Fall die Ausweisung eines „(Sonstigen) Sondergebietes – Besondere Zweckbestimmung: Biogasanlage“ gem. § 11 Abs. 2 BauGB vorzusehen.

Da ein Bebauungsplan, der hier angesichts der offenkundigen Vorhabenbezogenheit auch adäquat als Vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Abs. 1 BauGB ausgelegt werden sollte, eine entsprechende Entwicklungsgrundlage auf Ebene des Flächennutzungsplanes voraussetzt, und der FNP im Bereich der bestehenden Anlage bislang noch „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes auch eine entsprechende Änderung des FNP erforderlich. Dieser muss im Plangebiet ebenfalls ein Sondergebiet der vorbezeichneten Art darstellen.

Mit Datum 06.11.2012 wurde der Stadt der notwendige Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung der notwendigen planungsrechtlichen Verfahren über das von ihm mit der Planung betraute Architekturbüro Freiburg-Hellhake, Sundern, vorgelegt.

Nach zwischenzeitlich sowohl mit dem Vorhabenträger als auch mit der (bislang) für den immissionsschutzrechtlich ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zuständigen Stelle des Hochsauerlandkreises geführten Gesprächen sollte im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplanes eine max. Biogaserzeugungsmenge von 6 Mio. m³ vorgesehen und auch explizit festgesetzt werden. Dieser Wert würde nach einvernehmlicher Meinung eine langfristige Zukunftssicherung des Anlagenbetriebes gewährleisten.

Die schon im § 35 BauGB auf 2,0 MW begrenzte Feuerungswärmeleistung wird derzeit mit 1,15 MW ausgenutzt und reicht aus, um auch das gesteigerte Gasangebot zu verstromen.

Mit dieser Zielsetzung und angesichts der nicht beabsichtigten wesentlichen baulichen Erweiterung der Anlage wird im Sinne der Standortsicherung das Antragsbegehren verwaltungsseitig unterstützt.

Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gehörenden Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger im Vorfeld alle für notwendig erachteten Regelungen zu betrieblichen Abläufen oder anderem dezidiert geregelt werden können.

Zur Erstellung aller notwendigen Planungsunterlagen auf eigene Kosten hat sich der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Antragstellung erklärt.

Der aufzustellende Bebauungsplan würde die lfd. Nr. 154 erhalten und könnte die Bezeichnung „Biogasanlage“ tragen. Die im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu betreibende FNP-Änderung wäre die 30., die eingeleitet würde.

Die jeweils identischen Geltungsbereiche der vg. Planungsmaßnahmen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen, der der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt ist.